



Institut für Brand- und
Katastrophenschutz
Heyrothsberge

Zusammenarbeit von Feuerwehr und Polizei an Einsatzstellen

| | |
|---------------------------|--|
| Veranstaltung | SGA-Bachelor 2020 |
| Themennummer | 6 Einsatzrecht |
| Abteilung | AF 1 - Führung im Brand- und Katastrophenschutz |
| Fachliche Verantwortung | BrR Peter Wölke |
| Aktualisiert (Monat/Jahr) | August 2020 |

Arbeitsmaterial

Biederitzer Straße 5
39175 Biederitz
TEL (039292) 61 - 01
FAX (039292) 61 - 306

poststelle.ibk
@ibk.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de
www.ibk-heyrothsberge.de

Ziel der Veranstaltung:

- Unterschiede in den Aufgaben von Feuerwehr und Polizei kennenlernen
- Verantwortlichkeiten der Feuerwehr und der Polizei deutlich machen
- Gemeinsamkeiten darstellen für eine effektive Zusammenarbeit

Inhalt:

- Rechtliche Grundlagen des Handelns der Feuerwehr
- Aufgabenvergleich von Feuerwehr und Polizei
- Verantwortlichkeiten im Einsatz
- Lösungsvorschläge für die Zusammenarbeit

These:

„Schnittstellen in der Zusammenarbeit sind Schwachstellen???”

Rechtliche Grundlagen des Handelns der....

| Feuerwehr | Polizei |
|---|---|
| ○ SOG LSA | ○ SOG LSA |
| ○ BrSchG LSA | ○ StPO |
| ○ KatSG LSA | ○ StGB |
| ○ RettDG LSA | ○ OwiG u. a |
| ○ landesrechtliche Vorschriften (VO, RdErl) | ○ Sonstige Vorschriften (besonderes Polizeirecht) |
| ○ OwiG | ○ PDV |
| ○ FwDV u. a. | ○ KatSG LSA |

Aufgabenvergleich der Feuerwehr sowie der Polizei

➤ **Polizei (polizeiliche Gefahrenabwehr)**

Aufgaben gemäß SOG LSA, StPO...

- Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Prävention und Bekämpfung von Straftaten
- Aufgaben im Rahmen der „Allgemeinzuständigkeit“
- Vollzugshilfe (Sonderfall der Amtshilfe)

➤ **Feuerwehr (nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr)**

- Aufgaben gemäß BrSchG LSA, SOG...
- Abwehr von Gefahren
- (Vorbeugender Brandschutz)
- Brandbekämpfung
- (Abwehrender Brandschutz)
- Hilfeleistung

SOG LSA § 1 ...

(1) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei haben die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehr...

Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen.

Sie haben bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten.

Insbesondere haben sie sich unverzüglich gegenseitig über Vorgänge, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Behörde bedeutsam erscheint, zu unterrichten.

Die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten (§§ 14 bis 34) bleiben unberührt.

Gefahrenabwehr vs. Strafverfolgung

Es könnte ein Interessenkonflikt entstehen!

Verantwortlichkeiten im Einsatz

Am Beispiel eines Verkehrsunfalls sollen die Zuständigkeiten aufgezeigt werden:

Ausgangssituation:

- Kreuzungsbereich einer überörtlichen Landstraße
- Berufsverkehr mit hohem Verkehrsaufkommen
- Wochentags, 08.30 Uhr, trocken, sonnig
- VU zweier PKW mit je einer Person, beide Fahrer nur leicht verletzt, Zugang ist nicht möglich
- Motorenöl befindet sich auf der Fahrbahn
- Ein Streifenwagen mit zwei Beamten ist als erster vor Ort
- Die Feuerwehr ist noch nicht alarmiert
- Der Rettungsdienst ist auf der Anfahrt

Zuständigkeiten der Polizei

Die Beamten treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die ersten notwendigen Maßnahmen um einzelne Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Dies erfolgt in Abhängigkeit der Dringlichkeit und ihren tatsächlichen Möglichkeiten.

Die durchzuführenden Maßnahmen ergeben sich gemäß SOG LSA (speziell gemäß §§ 1, 2 Abs. 2).

Maßnahmen zu Beginn sind:

- Sicherung der Einsatzstelle
- Erkundung der Lage
- Versorgung von verletzten Personen
- Alarmierung der Feuerwehr
- Einweisung des Rettungsdienstes
- Information an den Straßenbaulastträger (eventuell)

Ist der Streifenführer vor Ort für die gesamte Einsatzstelle verantwortlich?

Für die Gefahrenabwehr im Rahmen der Möglichkeiten der beiden Beamten (subsidiär).

Mit dem Eintreffen des Rettungsdienstes hebt sich die Zuständigkeit für die „medizinische Gefahrenabwehr“ auf (Erstversorgung).

Die zuständige „Behörde“ ist vor Ort.

Mit dem Eintreffen der Feuerwehr hebt sich die Zuständigkeit für die „technische Gefahrenabwehr“ auf (Befreiung aus dem PKW).

Die zuständige „Behörde“ ist vor Ort.

„Viele Köche verderben den Brei“ - Konfliktpotential?

Der Einsatzleiter der Feuerwehr erweitert die bestehenden Sicherungsmaßnahmen an der Einsatzstelle. Das ist aus seiner Sicht notwendig (komplette Sperrung der Straße).

Ist das wirklich notwendig?

Grundsätzlich ist jede „Behörde“ nur für ihren jeweiligen Bereich verantwortlich und nicht zu gegenseitigen Weisungen befugt (VwVfG)!

Zwangsmaßnahmen gegen andere Hoheitsträger scheiden generell aus.

Nur in unaufschiebbaren Eilfällen, in denen hochrangige Rechtsgüter akut gefährdet sind, sind Maßnahmen gegen andere Hoheitsträger zulässig.

Welche Möglichkeiten haben alle Behörden und Organisationen um ein „Kompetenzgerangel“ an der Einsatzstelle zu vermeiden?

Für alle an der Gefahrenabwehr beteiligten Behörden und Organisationen besteht eine rechtliche Verpflichtung zur gegenseitigen Unterrichtung, Absprache und Beratung im Gefahrenfall.

Möglichkeiten in der Praxis:

- Struktur und Aufbau der jeweiligen anderen Behörde und Organisation vor gemeinsamen Einsätzen kennenlernen
- Persönliche Kontakte im jeweiligen Zuständigkeitsbereich herstellen und pflegen
- Gemeinsame Ausbildungen und Übungen durchführen
- An Einsatzstellen möglichst gemeinsame Befehlsstellen bzw. Befehlspunkte bilden
- Frühzeitig Verbindungspersonen zur Verfügung stellen
- Austausch von abgestimmten Planunterlagen
- Einsatznachbereitung nach gemeinsamen Einsätzen

Quellennachweis:

- Bernhard Jäger, VFH Wiesbaden, Studienort Gießen, Führungsstrukturen bei aufgabenüber-greifenden Einsätzen von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei am Beispiel des Landes Hessen
- 112 - Magazin der Feuerwehr (2/99), Gerd Gräf, Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei
- Prof. Dr. R. Schmidt-De Caluwe, Vorlesung: Polizei- und Ordnungsrecht – Wintersemester 2003/2004
- SOG LSA in der Fassung vom 12. Juli 2017
- BrSchG LSA in der Fassung vom 12.07.2017
- KatSG LSA in der Fassung vom 28. Juni 2005
- RettDG LSA in der Fassung vom 17.06.2014
- www.Polizeiautos.de
- www.feuerwehr-doku.de, Feuerwehr Dokumentation Berlin – Brandenburg